



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 24

Lübben (Spreewald), den 16. Mai 2015

Nummer 6





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Versteigerung von Fundsachen Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 082/2014 vom: 26.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im **Ergebnishaushalt** die

ordentlichen Erträge auf	23.221.000 €
ordentlichen Aufwendungen	23.315.700 €
außerordentlichen Erträge auf	537.100 €
außerordentlichen Aufwendungen	442.400 €

im **Finanzhaushalt** die

Einzahlungen auf	25.443.200 €
Auszahlungen auf	25.676.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.478.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.907.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.123.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.964.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.841.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	804.100 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 2.841.000 €

§ 3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 €

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 520 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |

Gewerbsteuer

330 v.H.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 €
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - a. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 €
 - b. Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 €
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. 10.000 €
4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist
 - a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 €
 - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 50.000 €
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen

6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Ist nicht erforderlich

§ 7

Sonstiges

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist erforderlich, da die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthält.

Diese wurde mit Schreiben vom 25.03.2015 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 7.03.2015



Lars Kolan
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung der Versteigerung von Fundsachen

Am Dienstag, dem 19. Mai 2015 wird um 14.00 Uhr auf dem Hof des Rathauses eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen durch das Fundbüro der Stadt Lübben (Spreewald) durchgeführt.

Dabei kommen folgende Fundsachen, nachdem die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, zur Versteigerung.

- 65 Fahrräder
- 1 Handtasche
- 1 Damenuhr
- 2 Brillen
- 1 Ball
- 1 Strickjacke
- 2 Rucksäcke
- 1 Umhängetasche mit Badesachen u. 2 Bälle
- 1 Federtasche mit Taschenrechner
- 1 Kartenetui
- 2 Geldbörsen
- 1 Kamera „Lumix“
- 3 Schlüsselbänder
- 2 Schlüsseltaschen

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum 18.05.2015, 12.00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), geltend zu machen.

Lübben, 16. Mai 2015



Lars Kolan
Bürgermeister

